

RUNDSCHREIBEN NSGB Nr. 102/2006

Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund

30159 Hannover * Arnswaldtstraße 28

Telefon 0511-3 02 85-0 * Fax 0511-3 02 85-830

Internet: <http://www.nsgb.de> * E-Mail: nsgb@nsgb.de

Datum: 31.05.2006 Aktenzeichen: -36 13 10

Ansprechpartner: Joachim Vollmer

Durchwahl: -55

Wasserrahmenrichtlinie, Gebietskooperationen

Bei der Entwicklung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sollten in den Gebietskooperationen nur Vorschläge eingebracht werden, die der Vorschlagende selbst oder im Einvernehmen mit anderen umsetzen kann.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im letzten Jahr ist die Wasserrahmenrichtlinie vor Ort, in den Regionen, angekommen. Es sind sog. Gebietskooperationen gegründet worden, die bis 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Gewässer erarbeiten sollen. In den Gebietskooperationen sitzen von uns benannte gemeindliche Vertreter, die die gemeindlichen Interessen in diesen Prozess einbringen sollen.

Den ersten Berichten zufolge gibt es in den 28 Gebietskooperationen unterschiedliche Herangehensweisen und Sichtweisen zu bestimmten Fragestellungen. Wir weisen daher nachfolgend nochmals auf einige Punkte hin, die aus gemeindlicher Sicht für die Arbeit in den Gebietskooperationen wichtig sind:

Wer kann an den Sitzungen der Gebietskooperationen teilnehmen?

Der von uns benannte gemeindliche Vertreter ist aus gemeindlicher Sicht der Hauptansprechpartner in Sachen Wasserrahmenrichtlinie in der betreffenden Region. Er wird regelmäßig an den Sitzungen der Gebietskooperationen teilnehmen (im Verhinderungsfall einen Vertreter entsenden) und die gemeindlichen Interessen und Anregungen einbringen. Mit dem Umweltministerium besteht Einvernehmen darüber, dass im Bedarfsfall mehrere gemeindliche Vertreter in den Gebietskooperationen mitarbeiten können, und dass der gemeindliche Vertreter insbesondere bei besonderer örtlicher Betroffenheit Vertreter aus anderen Gemeinden hinzuziehen kann.

Wie werden die Gemeinden informiert?

Bei der Erstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sollen möglichst viele Aktivitäten und Ideen aus der Region Berücksichtigung finden. Es ist daher wichtig, dass auch die Gemeinden, die nicht direkt an den Sitzungen der Gebietskooperation teilnehmen, die Möglichkeit erhalten, sich umfassend über den Stand der Arbeiten zu informieren. Nur so werden ggf. weitere Anregungen und Ideen aus den Gemeinden kommen.

Es ist daher sicherzustellen, dass die Geschäftsführung der Gebietskooperation allen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, sich umfassend über den Stand der Arbeiten in den Gebietskooperationen zu informieren. Ein empfohlener und mit dem Umweltministerium abgestimmter Weg der Informationsweitergabe ist in der DNG 2006, S. 46 f dargestellt.

Aus der Praxis kam zudem die Anregung, dass eine Gebietskooperation jährlich eine Infoveranstaltung für die Gemeinden (ggf. aber auch andere Wassernutzer), die nicht regelmäßig an den Sitzungen der Gebietskooperation teilnehmen, durchführen könnte.

Wie entwickelt die Gebietskooperation Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne?

In den Gebietskooperationen sollen sog. Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne entwickelt werden, die der Qualität und Hydromorphologie unserer Gewässer dienen, die aber z.B. auch dem Hochwasserschutz dienen können – Aufgaben, denen sich die Kommunen bereits in der Vergangenheit angenommen haben. Durch das in der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehene Flussgebietsmanagement sollen diese Maßnahmen stärker aufeinander abgestimmt werden und dadurch mehr Wirksamkeit entfalten. In den Gebietskooperationen wird aber auch darauf geachtet werden müssen, realistische und umsetzbare Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zu entwickeln, die dann nach Brüssel gemeldet werden. Wir stimmen daher mit unserem Umweltminister, Herrn Sander, überein, der in einem Brief an die Vorsitzenden der Gebietskooperationen darauf hingewiesen hat, dass nicht finanzierbare Vorschläge in den Gebietskooperationen nicht verfolgt werden sollten. Und wir erinnern daran, dass wir als Geschäftsgrundlage für die Benennung von gemeindlichen Vertretern definiert haben, dass es in den Gebietskooperationen nicht darum gehen kann, Vorschläge zu machen, die andere umsetzen sollen; vielmehr sollten nur Vorschläge eingebracht werden, die der Vorschlagende selbst oder im Einvernehmen mit anderen umsetzen kann.

Die wib als Ansprechpartner für Gemeinden und gemeindliche Vertreter

Die Wasserrahmenrichtlinie wird uns noch viele Jahre begleiten und die Wirkungen für den gemeindlichen Bereich sind immer noch nicht absehbar. Um so wichtiger ist es, dass wir dieses Thema nicht aus den Augen verlieren. Die U.A.N. hat daher speziell für den kommunalen Bereich mit Unterstützung des Umweltministeriums das Projekt „Wasserrahmenrichtlinien-InfoBörse (wib)“ ins Leben gerufen. Die wib organisiert einen Informations- und Erfahrungsaustausch für die gemeindlichen Vertreter, steht allen Gemeinden in Fragen der Wasserrahmenrichtlinie als Ansprechpartner zur Verfügung und stellt über das Internet speziell für Kommunen aufbereitete Informationen zur Wasserrahmenrichtlinie zur Verfügung (www.wrrl-kommunal.de).

Abschließend noch eine Bitte: Unterstützen Sie Ihre gemeindlichen Vertreter in den Gebietskooperationen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Joachim Vollmer